

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes	203
2	Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)	204
3	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 77 M 4. Änd. „Bypass Heinestraße“	205
4	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 77 M 5. Änd. „Heinestraße“	209
5	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 M „Discountmarkt Am Wald“	212
6	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden, der Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet und der Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie über das Erfordernis der Einwilligung für Melderegisterauskünfte bei Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage.	216
7	Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und der Biologischen Station Haus Bürgel Stadt Düsseldorf • Kreis Mettmann e. V.	217

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17. September 2014 die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung jeweils für gültig erklärt.

Gegen diese Beschlüsse der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein kann nach § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet dabei nicht statt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Monheim am Rhein, den 22. September 2014

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

gez.
Zimmermann

Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17. September 2014 die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder vom 25. Mai 2014 gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des KWahlG für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein kann gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 des KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet dabei nicht statt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Monheim am Rhein, 22. September 2014

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

gez.
Zimmermann

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
Nr. 77 M 4. Änd. „Bypass Heinestraße“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 77 M 4.Änd.„Bypass Heinestraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch den „Berliner Ring“
- im Osten durch die Friedhofstraße 36
- im Süden durch die Friedhofstraße
- im Westen durch die Heinestraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Jahrgang: 2014

Nr. 18

Ausgabetag: 23.09.2014

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 23.09.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Nr. 77 M 5. Änd., „Heinestraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 77 M 5.Änd., „Heinestraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Alte Schulstraße“
- im Osten durch die Straße „Rathausplatz“ und das Einkaufszentrum „Monheimer Tor“
- im Süden durch die Straße „ Berliner Ring“
- im Westen eine Linie „Mehlpfad – kath. Friedhof -Alte Schulstraße 26“

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

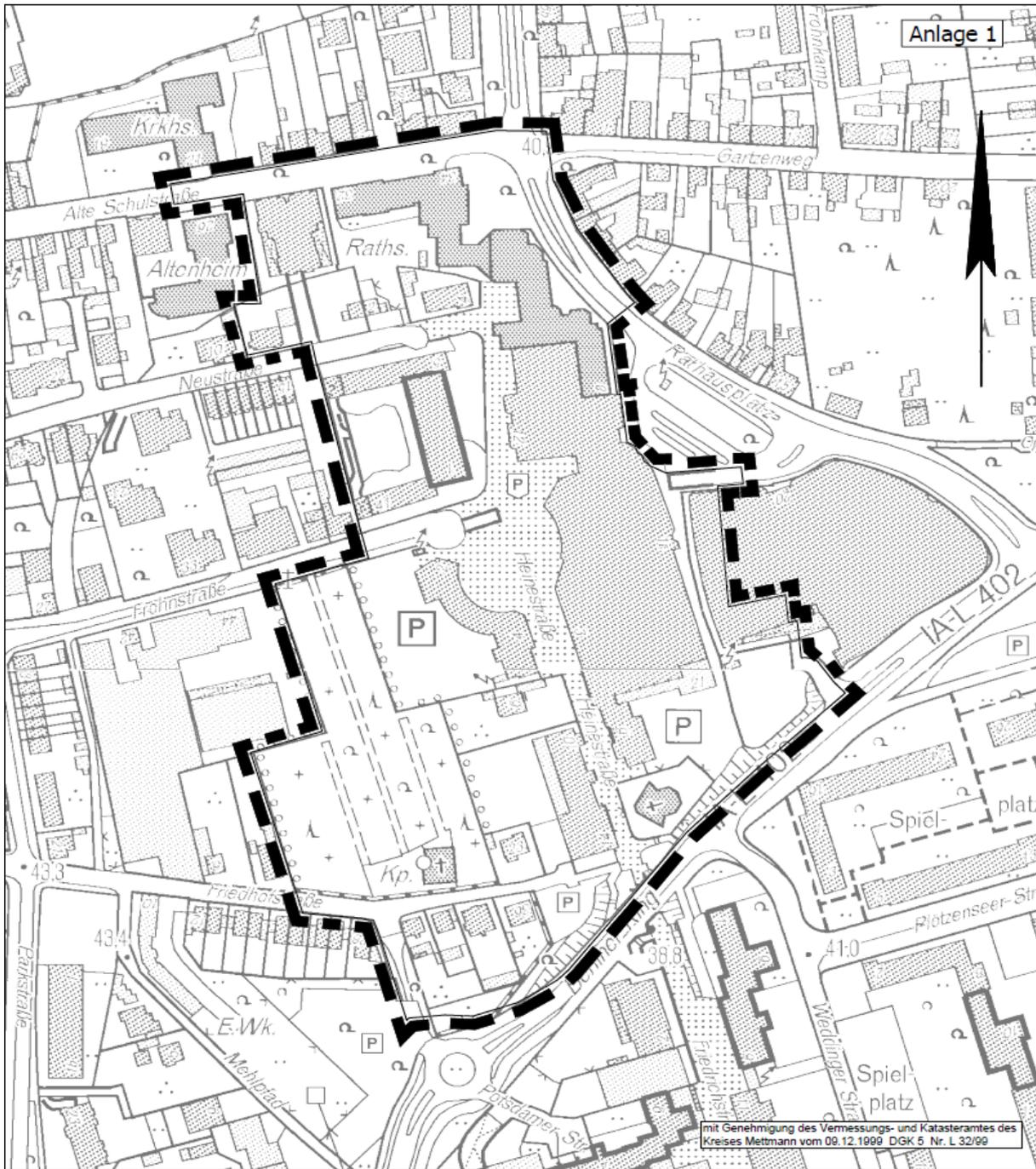
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 23.09.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 77M 5. Änderung
(Heinestraße)

Stadt
Monheim
am Rhein



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2013

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan
Nr. 134 M. „ Discountmarkt Am Wald “**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 134 M. „ Discountmarkt Am Wald“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Wald,
- im Osten durch die angrenzenden Gewerbebauten,
- im Süden durch die Opladener Straße,
- im Westen durch die Gewerbeflächen des angrenzenden Discountmarktes,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Jahrgang: 2014

Nr. 18

Ausgabetag: 23.09.2014

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

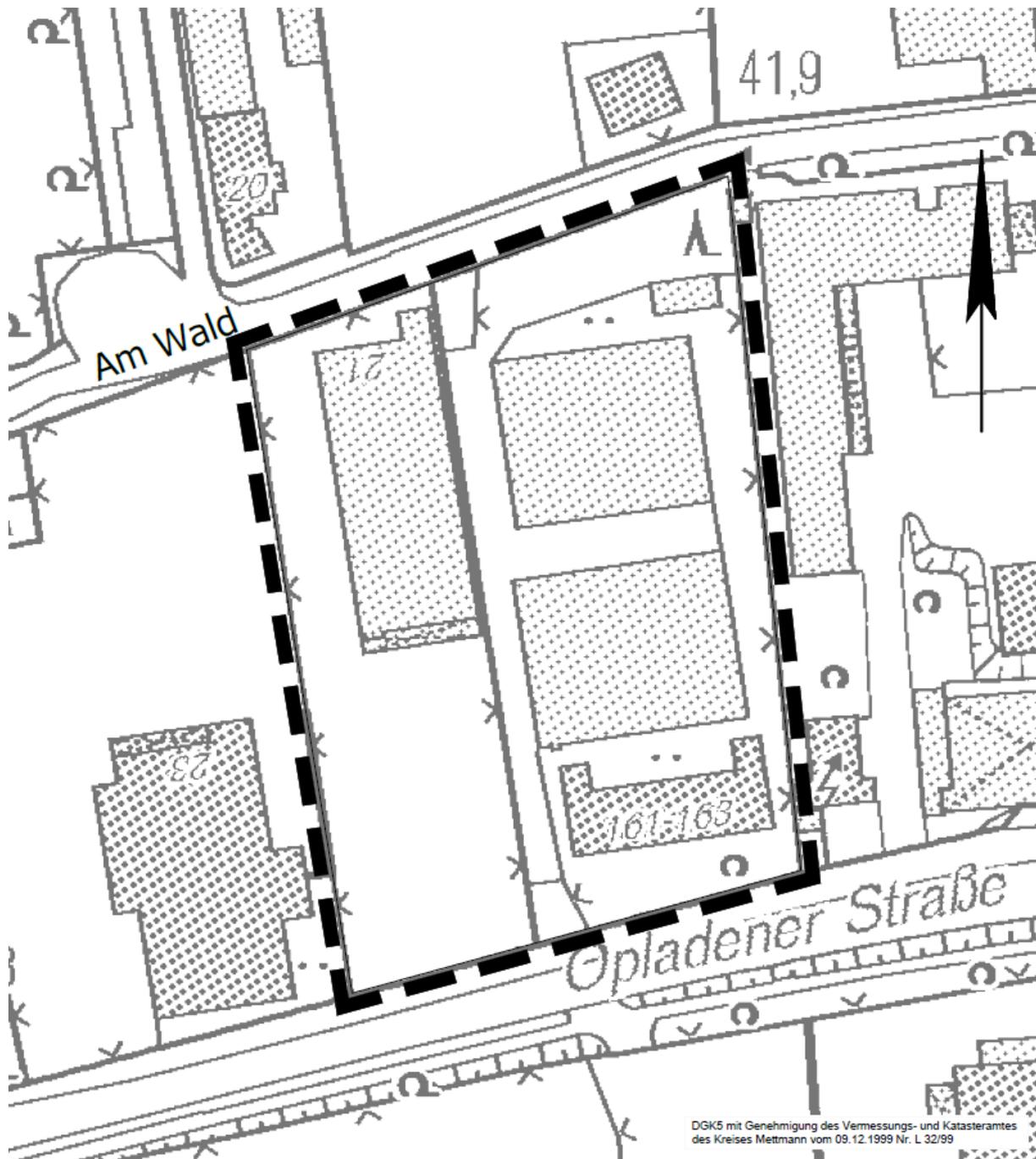
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 23.09.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 134M

"Discountmarkt Am Wald"



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 25.06.2013

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden, der Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet und der Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie über das Erfordernis der Einwilligung für Melderegisterauskünfte bei Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage.

Nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten gemäß § 35 Abs. 1 MG NRW
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden nach § 35 Abs. 2 MG NRW
- bei Erteilung von Melderegisterauskünften auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet laut § 34 Abs. 1 a MG NRW
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes.

Folgende Daten darf die Meldebehörde nach Einwilligung des Meldepflichtigen erteilen:

- Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk nach § 35 Abs. 3 MG NRW
- an Adressbuchverlage § 35 Abs. 4 MG NRW.

Der Widerspruch oder die Einwilligung zur Datenweitergabe kann schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein abgegeben werden.

Monheim am Rhein, 04.09.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Janßen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und der Biologischen Station Haus Bürgel
Stadt Düsseldorf • Kreis Mettmann e. V.**

Festlegung des Wegeverlaufs der neuen Themenwanderwege im Rahmen des Projektes „AuenBlicke“. Das Projekt wird durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Die geplanten Wanderwege verlaufen vollständig auf bereits bestehenden Spazierwegen in der Urdenbacher Kämpe.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Online Einblick in die Kartenwerke erhalten Sie unter www.sgv.de und www.auenblicke.de, bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder in der Biologischen Station Haus Bürgel Stadt Düsseldorf • Kreis Mettmann e.V. (Urdenbacher Weg, 40789 Monheim am Rhein)